



# Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Dez. 54  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin**

E-Mail: [madlen.rolfs@lfoa-mv.de](mailto:madlen.rolfs@lfoa-mv.de)

## Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17  
Fax: 03994 235-428  
E-Mail: [friedrichsmoor@lfoa-mv.de](mailto:friedrichsmoor@lfoa-mv.de)

Aktenzeichen: 7444.39-1/28-HE  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 20.03.2024

**Behördenbeteiligung für den Antrag ELIA-BImSchG\_2023\_07\_0  
Erweiterung Windpark Severin / Errichtung von 11 WKA des Typs Eno 160 mit  
einer Nabenhöhe von 165 Metern, Gesamthöhe von 245 Metern, einem  
Rotordurchmesser von 160 Metern und einer NL von 6,0 MW in der Gemarkung  
Severin, sowie Gemarkung Friedrichsruhe,  
Ihr Schreiben vom 11.03.2024  
Stellungnahme**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

die eno energy GmbH plant den Bau und Betrieb von 11 Windenergieanlagen des Typs eno 160 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern, einem Rotordurchmesser von 160 Metern und einer Nennleistung von 6,0 MW in der Gemeinde Domsühl, Gemarkung Severin, sowie Gemeinde Friedrichsruhe, Gemarkung Friedrichsruhe.

Das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, der diesen Antrag betreffenden Anlagenstandorte der WKA 6-16 zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Forderungen zu prüfen und durchzusetzen.

### 1. Waldabstand

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg – Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

## 2. Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken.

In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

## 3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme

Da der Betrieb und die Unterhaltung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme mit dem Landesforsterrichtungsgesetz auf die Landesforst M-V, als untere Forstbehörde übertragen wurde, sind Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen.

Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber benannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen.

Für die Fälle der Erstellung eines Unbedenklichkeitsnachweises und fachkundigen Begutachtung wird der Antragsteller von der Landesforst an die Firma IQ wireless GmbH Berlin verwiesen.

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß der mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellung des Vorhabens, folgende Einschätzungen getroffen:

Zu 1.

Die oben genannten WEA 6-14 und 16 weisen mit mind. 51 Metern einen höheren, als den im Landeswaldgesetz M-V, § 20 geforderten Waldabstand von 30 Metern auf. Dem

Waldabstandsparagraphen wird in den genannten Fällen entsprochen. Für die WEA 15 konnte hingegen nur ein Waldabstand von 5-6 Metern ermittelt werden.

### **Bewertung des Anlagenstandortes WEA 15 vor dem Hintergrund der angepassten, rechtlichen Rahmenbedingungen:**

Die Landesregierung hat zur Gestaltung fördernder Rahmenbedingungen und Beschleunigung des Windenergieausbaus mit dem „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“<sup>1</sup> vom 07.02.2023 eine Grundlage für die schnelle, geregelte Neuausweisung von Windenergiegebieten auf regionaler Raumordnungsebene geschaffen. So soll sowohl mehr Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, als auch in Hinsicht auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)<sup>2</sup> einen Rahmen geschaffen werden, um bei der Schutzgüterabwägung besonders schutzwürdige Güter und natürliche Ressourcen langfristig zu sichern.

Derzeit liegt für die Planungsregion Westmecklenburg keine gültige raumordnerische Kulisse für Vorranggebiete für Windenergie vor. Nichtsdestotrotz werden die grundsätzlichen Festlegungen des oben genannten Erlasses und insbesondere die zugrunde liegende Waldfunktionenbewertungsverordnung<sup>3</sup> aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des einheitlichen Verwaltungshandelns bei der Prüfung der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der WEA 15 als Grundlage für die Entscheidung herangezogen.

Auf Basis der Betrachtung der forstlichen Kriterien gemäß „Planerlass Wind an Land“ kann Wald mit geringer und mittlerer Bedeutung (Kategorien 1 bis 2) der Schutz- und Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionenbewertungsverordnung und einer Gesamtflächengröße von kleiner als 500 Hektar grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie in Anspruch genommen werden. Bei zusammenhängenden Waldgebieten über 500 Hektar der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen grundsätzlich bis an den Waldrand errichtet werden.

Die betroffenen Waldgrundstücke 440 und 443 der Flur 1 in der Gemarkung Severin gehört zu einem zusammenhängenden Waldgebiet über 500 Hektar. Eine Überprüfung der Kategorisierung des betroffenen Waldbereichs östlich des geplanten Standortes der WEA 15 ergab, dass für die Erholungsfunktion die Kategorie 2 (Wald ohne besondere Erholungsfunktion) ausgewiesen ist. Der betroffenen Waldfläche ist in Hinblick auf die Schutzfunktionen eine geringe Bedeutung (Kategorie 1 - Waldflächen ohne besonderen Schutzstatus) zugeordnet. Die raumordnerischen Zulassungskriterien für eine indirekte Waldinanspruchnahme (Unterschreitung Waldabstand und Überstreichung) für den Windenergieausbau sind erfüllt.

In diesem Einzelfall wird auf Basis der skizzierten Anwendung der forstfachlichen Bewertungsmaßstäbe der Waldfunktionenausprägung gemäß des neuen „Planerlasses Wind an Land“ einer Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Waldabstandes von

<sup>1</sup> Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230-5, S. 97-101)

<sup>2</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

<sup>3</sup> Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Wald-kompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung – WaldFBewVO M-V) vom 17. Dezember 2021 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 – 25) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1808)

30 Metern auf 6 Metern zur Realisierung des geplanten Anlagenstandort WEA 15 forsthoheitlich zugestimmt.

Zu 2.

Auf Grund des unter 50 Meter betragenden Abstandes der WEA 15 zum Wald, werden für diese Anlage Forderungen bezüglich der auf Seite 2, Punkt 2 benannten Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder erhoben. Die Prüfung der Notwendigkeit an der Errichtung zusätzlicher LWE in der Nähe der WEA ergab, dass auf Grund der geringen Entfernung zum Wald und der nach meinem Kenntnisstand großen Entfernung zur nächstgelegenen Wasserentnahmestelle eine zusätzliche Wasserentnahmemöglichkeit in Form eines Tiefbrunnens mit Pumpe in der Nähe der WEA 14 und 15 im Bereich der vorhandenen Zuwegung zu schaffen ist.

Zu 3.


WEA 6 bis 16 befinden sich in einem auf Seite 2, Punkt 3 beschriebenen Gebiet (20 km-Radius), welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem ausgestattet ist. Es ist wahrscheinlich, dass dieses (Kamera Mobilfunkmast Crivitz) durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung im Bereich der Waldflächen Bergrade Hof und Bergrade Dorf erfahren wird. Obwohl sich die Waldflächen zusätzlich im 20 km-Radius des Feuerwachturm Polnitz befinden schätze ich ein, dass die automatisierte Waldbrandüberwachung durch die Errichtung der 11 WEA eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung erfährt. Aus diesem Grund wäre der Landesforst M-V vor Errichtung der WEA's ein Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers, über den zukünftig uneingeschränkter Funktionsbetrieb des kameragestützten Waldbrandüberwachungssystems, gemäß den Erläuterungen des Punkt 3. auf Seite 2, vorzulegen und ggf. ein Ersatz zur Kompensation des eingetretenen Defizits der Waldbrandfernüberwachung zu schaffen. Da der Antragsteller und Betreiber der 11 WEA, die eno energy GmbH, im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von 5 WEA am gleichen Standort Anfang dieses Jahres, zur Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und ggf. Ersatz zum uneingeschränkten Funktionsbetrieb des automatischen Waldbrandüberwachungssystems aufgefordert wurde, kann ich in diesem Fall, vorbehaltlich der Umsetzung der Forderungen aus dem vorherigen Genehmigungsverfahren, darauf verzichtet werden.

Die notwendige Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft soll über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Somit beinhaltet sie keine genehmigungsnotwendige Neuwaldbildung bzw. lässt die Entstehung solcher nicht erwarten.

Als Ergebnis der Bearbeitung der eingereichten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Forstbehörde vorbehaltlich der Erfüllung der Auflage unter Punkt 2. und 3. keine Einwände gegen die Errichtung der WEA 6-16 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Lange  
Forstamtsleiter